



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle Schulleitungen im Land Berlin

nachrichtlich:

Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung

Bezirkliche Gesundheitsämter

(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 3

Dr. Eva Heesen

Tel. +49 30 90227 6356

Zentrale +49 30 90227 5050

eva.heesen@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

22.02.2022

## **Rückkehr zur Präsenzpflcht ab 1. März 2022**

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

der Höhepunkt der Omikron-Welle scheint überschritten zu sein. Mittlerweile hat sich die pandemische Lage bundesweit entspannt, auch an den Berliner Schulen spiegelt sich dieser bundesweite Trend, da es deutlich weniger Infektionsfälle gibt. So wurden nach den Winterferien ein Drittel weniger Infektionsfälle an den Schulen gemeldet als noch davor. Ihr verantwortliches und umsichtiges Handeln hat uns gut durch die Omikron-Welle getragen.

Daher kehren wir nun ab dem 01. März 2022 zur Präsenzpflcht zurück. Es gelten allerdings weiterhin folgende bereits bekannten Ausnahmen im Einzelfall:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag von der Präsenzpflcht befreien, wenn bei der Schülerin oder dem Schüler eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann. Das besondere gesundheitliche Risiko ist mittels einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) nachzuweisen. Von der Präsenzpflcht befreite Schülerinnen und Schüler erhalten schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH).

Gleiches gilt für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person im selben Haushalt leben, für die aufgrund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus und gleichzeitig eine medizinische

Kontraindikation zur Durchführung einer Impfung gegen das Coronavirus besteht. Sowohl das besondere gesundheitliche Risiko als auch die medizinische Kontraindikation zur Durchführung einer Impfung gegen das Coronavirus müssen mittels eines qualifizierten Attestes nachgewiesen werden. Bitte gewähren Sie in diesen Fällen diese Befreiungen wohlwollend, wenn die entsprechenden Nachweise erbracht wurden.

Informationen des Robert Koch-Instituts zur Kontraindikation einer Impfung finden Sie hier: [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Liste\\_Allgemeines.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Allgemeines.html).

Der Dynamik des Infektionsgeschehens begegnen wir weiterhin mit den folgenden wirksamen Schutzmaßnahmen, um den Lern- und Lebensort Schule so sicher wie möglich zu machen.

Seitdem 21. Februar 2022 findet für die Schülerinnen und Schüler wieder ein dreimaliges Testen pro Woche statt. Dies bleibt bis auf Weiteres bestehen.

Das serielle Testen wurde durch die Gesundheitsämter um den Test-to-Stay-Ansatz ergänzt, d. h., dass bei einem positiven Fall in einer Lerngruppe diese an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen getestet wird. Eine Quarantäne von Kontaktpersonen findet nicht mehr statt. Die positiv getestete Person begibt sich in Isolation und erhält von der Schule eine Bescheinigung über die positive Testung. Die bezirklichen Gesundheitsämter können in Einzelfällen vom Test-to-Stay-Ansatz abweichen und Quarantäne für die Kontaktpersonen anordnen.

### Maskenpflicht

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt aktuell für alle Schularten und alle am Schulleben beteiligten Personen. Entsprechend der Zuordnung der Schule zu den Stufen grün oder gelb des Stufenplans sind Ausnahmen formuliert. Dazu gehören u.a. der Schulhof und Trinkpausen im Klassenzimmer. Konkrete Ausnahmen sind für die einzelnen Unterrichtsfächer (z.B. Musik, Sport) und Situationen im Schulleben (z.B. Klausuren und Klassenarbeiten bei Einhaltung des Mindestabstandes) im Musterhygieneplan für die Berliner Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Inwieweit Maßnahmen über die Laufzeit der entsprechenden Rechtsverordnungen bestehen, wird derzeit auf Bundes- und Landesebene beraten.

## Lüftung

Weiterhin gelten die Lüftungsempfehlungen zum regelmäßigen Lüften. Darüber hinaus wurden und werden die Schulen weiterhin mit Lüftungsgeräten entsprechend dem Parlamentsbeschluss für alle Unterrichtsräume ausgestattet, um auch in schlecht belüftbaren Räumen oder ergänzend zu den regelmäßigen Lüftungen die Übertragung von Infektionen durch die Luft zu verhindern. Die letzte Tranche mit weiteren rund 7000 Geräten ist bereits geordert. Bitte stellen Sie sicher, dass alle Geräte einsatzbereit und in Nutzung sind.

## Kohorten

In der aktuellen pandemischen Lage sind die Schulen den Stufen grün oder gelb zugeordnet. In der gelben Stufe findet eine Kohortenbildung und ggf. eine Halbierung des Klassenverbandes statt. Die Kohortenbildung dient dazu, bei hohen Infektionszahlen das Risiko von Übertragungen zu reduzieren und bei auftretenden Infektionen auf eine kleine Gruppe von Personen zu beschränken und somit die Ausbreitung von Infektionen einzudämmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Blume

Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck

Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow

Leiter der Abteilung IV